
Arbeitsgemeinschaft für den Wald AfW

Communauté de travail pour la forêt CTF

Statuten

- Art. 1
Name und Sitz
- Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) – Communauté de travail pour la forêt (CTF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Der Vorstand bestimmt seinen Sitz.
- Art. 2
Zweck
- 1 Die AfW dient als Forum zur Diskussion der verschiedenen ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anliegen an den Schweizer Wald. Sie hat zum Ziel, Konflikte rund um den Wald zu erörtern und Lösungsansätze aufzuzeigen.
- 2 Dabei stehen die Erhaltung des Waldes und seine vielfältigen Funktionen im Vordergrund, namentlich
- der Wald als Teil von Raum und Landschaft
 - der Wald als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten
 - der Wald als naturnaher Erholungsraum
 - der Wald als Produzent des Rohstoffes Holz und von Nichtholzprodukten
 - der Wald als Lieferant von Ökosystemleistungen
 - der Wald als Schutz vor Naturgefahren
- Art. 3
Tätigkeiten
- Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich die AfW insbesondere folgenden Aufgaben:
- Gedankenaustausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliederorganisationen
 - Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen Waldthemen
 - Kontakt zu Behörden, zu anderen Organisationen und zu wissenschaftlichen Institutionen
 - gegebenenfalls Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im Ausland und mit internationalen Organisationen.
- Art. 4
Mitgliedschaft
- 1 Mitglied der AfW können gesamtschweizerische oder für den Schweizer Wald relevante Organisationen werden, deren Tätigkeitsgebiet einen engen Zusammenhang mit dem Zweck der AfW hat.
- 2 Es wird eine ungefähr gleichmässige Vertretung aller Waldfunktionen angestrebt.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 4 Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 5
Kontakte mit Behörden und Institutionen
- 1 Die Delegiertenversammlung kann Behörden und Institutionen, die in ihrer Tätigkeit einen engen Bezug zur Zielsetzung der AfW haben, ihr aber nicht als Mitglied beitreten können, einladen, eine Verbindungsperson zu bezeichnen.
- 2 Die Verbindungspersonen werden regelmässig zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht), zu Tagungen und anderen Veranstaltungen eingeladen. Sie können sich vertreten lassen.
- 3 Je nach Thema können weitere Personen als Experten zugezogen werden.

Art. 6
Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus
 - Beiträgen der Mitgliederorganisationen
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträgen des Vermögens
- 2 Der Vorstand bestimmt eine für die Kassenführung verantwortliche Person.
- 3 Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 7
Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird aus je einem/einer Vertreter(in) jeder Mitgliedorganisation gebildet. Die Delegierten werden fest bestimmt und deren Namen dem Vorstand mitgeteilt. Im Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung möglich.
- 2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gesprächsforum unter den Mitgliederorganisationen
 - Verabschiedung von Programm und Budget
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten.
- 3 Sie wird zu einer ordentlichen Sitzung pro Jahr und im übrigen soweit es die Geschäfte erfordern einberufen. Mindestens ein Fünftel der Delegierten kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 4 Die Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen im Voraus einzuberufen. Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 5 Bei Stimmgleichheit der Delegierten hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6 Die Spesen der Delegierten werden von den Mitgliederorganisationen getragen.

Art. 8
Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern.
- 2 Er wird auf eine Dauer von vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Er konstituiert sich abgesehen von der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- 4 Er hat folgende Aufgaben
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - Setzen von Themen und Organisation von Tagungen
 - Entscheid über die Anstellung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin und über Aufträge an Dritte im Rahmen des Budgets
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Erstattung der Spesen.

- Art. 9
Präsidium
- 1 Die Delegiertenversammlung kann eine Person zum Präsidenten oder zur Präsidentin wählen, die nicht aus dem Kreise der Delegierten stammt. Andernfalls wird sie als Delegierte/r ersetzt und vertritt keine Verbandsinteressen mehr.
- 2 Er oder sie hat folgende Aufgaben:
- Vertretung der AfW nach aussen
 - Verbindung des Vorstandes zu allfälligen Angestellten oder Beauftragten
 - Leitung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen.
- Art. 10
Kontrollstelle
- 1 Die Delegierten wählen zwei natürliche Personen oder eine Treuhandfirma als Kontrollstelle auf eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet den Delegierten Bericht.
- Art. 11
Verbindliche
Unterschrift
- Die AfW wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder zu Zweien. Der Vorstand kann der mit der Geschäftsführung beauftragten Person die Unterschriftsberechtigung mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien erteilen.
- Art. 12
Statutenänderung
- Für die Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen nötig.
- Art. 13
Auflösung
- Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden nötig. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Statutenänderung genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2012.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 31. März 2006 sowie die Statuten der Gründungsversammlung vom 31. August 1993.